Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 103 (2006)

Heft: 1

Artikel: Schulden auf Kosten der Sozialhilfe tilgen?

Autor: Dubacher, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840438

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Praxis

Schulden auf Kosten der Sozialhilfe tilgen?

Wer mit dem Lohn Schulden begleicht, darf nicht mit Sozialhilfe rechnen. Das gilt auch für den 13. Monatslohn oder Gratifikationen.

Fragestellung

Frau H., eine allein erziehende Frau mit einem Kind, hat sich zum Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe angemeldet. Die Arbeitsstelle wurde ihr per Ende Oktober gekündigt. Sie hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wegen fehlender Rahmenfrist. Ende November hat sie noch den 13. Monatslohn von 4500 Franken erhalten und damit Schulden bezahlt. Sie verfügt Anfang Dezember über ein Vermögen von 2000 Franken, die Dezembermiete ist noch offen. Ihr Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe für den Monat Dezember wurde abgelehnt. Daraufhin hat sie beim kantonalen Sozialamt nachgefragt und die Auskunft erhalten, dass sie bereits für den Monat Dezember Anspruch habe, da bei der Sozialhilfe das Finalprinzip gelte und sie sich in einer Notlage befinde.

? Praxis

Die Rubrik «Praxis» nimmt Fragen der Sozialhilfepraxis auf und beantwortet sie. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit,

konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZeSo publiziert.

Deshalb stellen sich die Fragen:

- Ist es möglich, dass eine Person laufende Einnahmen zur Schuldentilgung verwendet und danach mit dem Argument des Finalprinzips wirtschaftliche Sozialhilfe geltend machen kann?
- Ist die Konsequenz aus dem Finalprinzip, dass jede Person am Anfang eines Monats den vollen Lohn zur Schuldentilgung verwenden kann und dann Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hat?

Grundlagen

In der Sozialhilfe gilt die finale Betrachtungsweise (vgl. Wolffers S. 34). Wenn eine Notlage vorliegt, muss die Sozialhilfe diese beheben. Die Ursache, die zu dieser Notlage geführt hat, ist nicht massgebend, sondern nur die Tatsache, dass eine Notlage vorliegt. Jede Person, die ihre Existenz nicht rechtzeitig oder hinreichend aus eigener Kraft oder mittels Leistungen Dritter sichern kann, hat Anspruch auf Unterstützung durch den Staat, auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz (vgl. SKOS-Richtlinien A.3, BV Art. 12).

Unterstützungsbedürftig ist in der Regel, wer mit dem monatlichen Nettoeinkommen die Kosten für die Grundsicherung gemäss Kapitel B der SKOS-Richtlinien nicht zu decken vermag. Situationsbedingte Leistungen werden bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit berücksichtigt, wenn es sich um ausgewiesene, bezifferbare, wiederkehrende und zwingende Auslagen handelt (vgl. SKOS-Richtlinien A.6). Wer also ein regelmässiges Einkommen hat, das den Grundbedarf und allfällige situationsbedingte Leistungen deckt, hat keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, auch wenn die Person den Lohn bereits am Anfang eines Monats verbraucht hat. Es entspricht durchaus der Realität, dass Personen permanent einen negativen Kontostand ausweisen. Durch die wiederkehrenden Einnahmen kann die Existenz immer noch rechtzeitig gesichert werden.

Grundsätzlich muss das laufende Einkommen für den Lebensunterhalt gebraucht werden. Es wird also prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe berücksichtigt. Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Einkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet, ohne Abzug eines Freibetrages (vgl. SKOS-Richtlinien E.1.1 Grundsatz zur Anrechnung von Einkommen).

Schlussfolgerung

Der 13. Monatslohn wird zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet. Der 13. Monatslohn, welcher Frau H. Ende November ausbezahlt worden ist, deckt das soziale Existenzminimum von ihr und ihrem Kind. Sie hat im Dezember keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, auch wenn ihr Vermögen unter dem Vermögensfreibetrag liegt.

Anders wäre die Situation, wenn sie innert kürzester Zeit ein (beträchtliches) Vermögen bis zum Vermögensfreibetrag aufgebraucht hätte. Wenn keine oder geringe Einnahmen vorhanden wären, so würde ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe bestehen.

Ist Frau H. jedoch nachweislich nicht in der Lage, die Existenz für sich und ihr Kind (aus dem verbleibenden Vermögen) zu decken, so hat sie Anrecht auf Überbrückung mit Nothilfe.

> Für die SKOS-Line: Heinrich Dubacher Bernadette von Deschwanden